

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Computerbildschirme

DE-UZ 78c

Vergabekriterien

Ausgabe Dezember 2014

Version 2

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (12/2014): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2017

Version 2 (01/2017): Verlängerung ohne Änderung um ein Jahr, bis 31.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziel des Umweltzeichens	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen.....	5
1.5	Begriffsbestimmung.....	6
1.5.1	Computerbildschirme	6
2	Geltungsbereich	6
3	Anforderungen	7
3.1	Harmonisierung mit „TCO Certified Displays“	7
3.2	Energieverbrauch	7
3.3	Reparaturfähigkeit.....	7
3.4	Recyclinggerechte Konstruktion.....	8
3.4.1	Baustruktur und Verbindungstechnik	8
3.4.2	Werkstoffwahl und Kennzeichnung	8
3.5	Materialanforderungen	9
3.5.1	Anforderungen an Kunststoffe der mechanischen Kunststoffteile	9
3.5.2	Anforderungen an die Kunststoffe der Leiterplatten	10
3.6	Ergonomie.....	10
3.7	Verbraucherinformation	10
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	11
5	Zeichenbenutzung	11

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Vier von fünf Bundesbürgern (79 Prozent) nutzen täglich einen Computer. Die Anzahl der Computer an Arbeitsplätzen in Unternehmen, Behörden und Bildungseinrichtungen liegt bei über 26,5 Millionen. Hinzu kommen die privaten Haushalte, in denen häufig auch mehrere Computer vorhanden sind. Die mit dem Umweltzeichen ausgezeichneten Computerbildschirme verbrauchen durchschnittlich 32 Prozent weniger Energie im Vergleich zu den marktüblichen Geräten.¹ Dies führt – bezogen auf die hohe Anzahl und häufige Nutzung – zu entsprechend großen Einsparpotenzialen bzw. CO₂-Reduktionspotenzialen.

Außerdem erfüllen die mit dem Umweltzeichen ausgezeichneten Computerbildschirme strenge Anforderungen an recyclinggerechte Konstruktion und Werkstoffwahl, schaffen damit gute Rahmenbedingungen für eine effiziente Rückgewinnung von eingesetzten Materialien und tragen zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei.

Nicht zuletzt werden in den Kunststoffteilen der Monitore mit Umweltzeichen schadstoffarme Materialien eingesetzt und somit die Schadstoffeinträge in die Umwelt verringert.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Der Klimaschutz, die Verminderung des Energieverbrauchs und die Vermeidung von Schadstoffen und Abfall sind wichtige Ziele des Umweltschutzes.

Mit dem Umweltzeichen für Computerbildschirme können Geräte gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- geringer Energieverbrauch;
- Langlebigkeit der Produkte;
- recyclinggerechte Konstruktion;
- Vermeidung umweltbelastender Stoffen.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:

¹ Öko-Institut e.V., Endbericht TOP 100 – Umweltzeichen für klimarelevante Produkte, Freiburg 2013



www.blauer-engel.de/uz78c

- energiesparend
- langlebig
- recyclinggerecht konstruiert

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die Einhaltung bestehender Gesetze und Verordnungen wird für die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte selbstverständlich vorausgesetzt. Diese sind insbesondere die nachfolgend genannten:

- Die durch das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)² in deutsches Recht umgesetzten EU-Richtlinien 2002/96/EG³ und 2002/95/EG⁴, die die Entsorgung regeln, sind beachtet. Unter Vorsorgeaspekten darüber hinaus gehende Anforderungen an Materialien werden eingehalten.
- Die durch die Chemikalienverordnung REACH (1907/2006/EG)⁵ und die EG-Verordnung 1272/2008⁶ (oder die Richtlinie 67/548/EWG) definierten stofflichen Anforderungen werden berücksichtigt.
- Die EG-Verordnung Nr. 278/2009⁷ (Netzteil-Verordnung) für den Fall, dass das Gerät mit externem Netzteil ausgeliefert wird.
- EMV-Richtlinie⁸,
- Niederspannungs-Richtlinie⁹,
- Standby-Verordnung¹⁰.

² Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, BGBl, 2005, Teil I, Nr. 17 (23.05.2005)

³ Directive on Waste from Electrical and Electronic Equipment, RL 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 27.01.2003

⁴ Directive on the Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment, Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, ABI Nr. L 37, 13.02.2003

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

⁷ Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb

⁸ Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG

⁹ Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von

1.5 Begriffsbestimmung

1.5.1 Computerbildschirme

Ein **Computerbildschirm** ist ein handelsübliches Gerät, in dem ein Anzeigeschirm und die dazugehörige Elektronik in einem Gehäuse untergebracht sind. Die Hauptfunktion eines Computerbildschirmes ist die Darstellung der visuellen Information, die von folgenden Geräten ausgegeben wird:

- Computer, Workstation oder Server über eine oder mehrere Eingabeschnittstellen wie VGA, DVI, HDMI, DisplayPort, IEEE 1394, USB oder
- Externe Speicher (z.B. USB-Stick, Speicherkarte oder Netzwerkanschluss)

Computerbildschirme haben typischerweise eine Bildschirmdiagonale größer als 12 Zoll (30,5 cm) und eine Pixeldichte größer als 5.000 Pixel pro Quadratzoll (in²).

2 Geltungsbereich

Die Vergabekriterien gelten für Computerbildschirme, auch als Monitore oder Displays bezeichnet, wie sie im Abschnitt 1.5.1 definiert sind. Im Folgenden werden sie Bildschirme genannt.

Die Bildschirme dürfen eine sichtbare Bildschirmdiagonale von maximal 32 Zoll oder 81 cm aufweisen. Außerdem muss der Bildschirm über eine separate Netzsteckdose, ein externes Netzteil, ein mit Netzteil ausgeliefertes Batteriemodul oder eine Datenverbindung mit Strom versorgt werden können.

Bildschirme mit eingebautem Tuner/Empfangsteil kommen nach dieser Vergabekriterien für die Kennzeichnung nur dann in Betracht, wenn sie durch den Hersteller als Computerbildschirm (d.h. mit der Hauptfunktion als Computerbildschirm) bezeichnet und an Endkunden vertrieben werden.

Diese Vergabekriterien gelten nicht für Produkte mit Tuner/Empfangsteil, die zwar an einen Computer angeschlossen werden können, die aber vom Hersteller als Fernsehgeräte bezeichnet und vertrieben werden. Für solche Geräte ist die Vergabekriterien für Fernsehgeräte RAL UZ-145 anzuwenden.

Die Vergabekriterien gelten ferner nicht für folgende Produkte:

- Digitale Bilderrahmen,
- Tablet-PCs,
- Navigationsgeräte,
- E-Book-Reader,
- Smartphones.

Für diese Geräte existieren teilweise eigene Vergabekriterien für das Umweltzeichen Blauer Engel.

3 Anforderungen

3.1 Harmonisierung mit „TCO Certified Displays“

Im Rahmen der Entwicklung der Vergabekriterien für das Umweltzeichen Blauer Engel wird eine Harmonisierung mit bestehenden internationalen Standards und Initiativen angestrebt. In diesem Sinne können die Antragsteller des Umweltzeichens den Nachweis der Erfüllung eines Teils der Kriterien der vorliegenden Vergabekriterien erbringen, indem sie für das Produkt ein Zertifikat „TCO Certified Displays“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung vorlegen (derzeit: „TCO Certified Displays 6.0“¹¹). Der Nachweis des Zertifikats „TCO Certified Displays“ wird für die Erfüllung folgender Kriterien der vorliegenden Vergabekriterien anerkannt:

- 3.3 Reparaturfähigkeit
- 3.4.2 Werkstoffwahl und Kennzeichnung
- 3.6 Ergonomie

Allerdings stellen die vorliegenden Vergabekriterien weitere, über die Kriterien des „TCO Certified Displays“ hinausgehenden Anforderungen an die Computerbildschirme, deren Erfüllung durch die Antragsteller ergänzend nachgewiesen werden muss.

3.2 Energieverbrauch

Die Bildschirme müssen alle Anforderungen des Kennzeichnungsprogramms ENERGY STAR für Bildschirme in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung erfüllen (derzeit: ENERGY STAR für Bildschirme Version 6.0¹²) und mit dem ENERGY STAR für Bildschirme gekennzeichnet sein.

Das Bedienelement oder die Bedienelemente zum Aktivieren der Energiesparfunktion müssen gut sichtbar angebracht und selbsterklärend sein. Das Gerät muss mit aktivierter Energiesparfunktion ausgeliefert werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und legt den Nachweis vor, dass das Produkt mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung des ENERGY STAR für Bildschirme gekennzeichnet ist (Anlage 2).

3.3 Reparaturfähigkeit

Die Anforderungen von „TCO Certified Displays 6.0“ (A.6.5.1 Warranty and Spare Parts) oder vergleichbare Anforderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung von „TCO Certified Displays“ müssen eingehalten werden.

Diese Anforderungen beinhalten, dass Ersatzteile für mindestens drei Jahre nach Produktionseinstellung vorgehalten werden müssen.

¹¹ TCO Certified Displays 6.0, <http://tcodevelopment.com/files/2013/04/TCO-Certified-Displays-6.0.pdf>, Ausgabe: 05. März 2012

¹² ENERGY STAR® Program Requirements Product Specification for Displays Eligibility Criteria Version 6.0, http://energystar.gov/products/specs/sites/products/files/Final_Version_6%200_Displays_Program_Requirements.pdf, Ausgabe Januar 2013

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag oder legt den Nachweis vor, dass das Produkt mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung von „TCO Certified Displays“ gekennzeichnet ist (Anlage 3).

3.4 Recyclinggerechte Konstruktion

3.4.1 Baustruktur und Verbindungstechnik

Für Bildschirme gilt:

- Die mit dem Umweltzeichen zu kennzeichnenden Geräte müssen so konstruiert sein, dass sie für Recyclingzwecke leicht zerlegbar sind, damit Gehäuseteile, Chassis, Bildschirm-Panel¹³ und Elektrobaugruppen (inkl. Leiterplatten) als Fraktionen von Materialien anderer funktioneller Einheiten getrennt und nach Möglichkeit werkstofflich verwertet werden können. Die Zerlegung muss in einem Fachbetrieb manuell, unter Zuhilfenahme von Universalwerkzeugen¹⁴ und von einer einzelnen Person durchgeführt werden können.
- Elektrobaugruppen müssen leicht vom Gehäuse demontiert werden können.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt eine Anleitung vor, in dem die fachgerechte Zerlegung des Computerbildschirms erklärt wird (Anlage 4). Dabei muss ein besonderer Fokus auf die fachgerechte Trennung von Gehäuseteilen, Chassis, Bildschirm-Panel und Leiterplatten gelegt werden. Die Anleitung soll unentgeltlich entweder schriftlich, als Fotodokumentation, Zeichnung oder im Videoformat vorgelegt werden. Außerdem verpflichtet sich der Antragsteller in Anlage 1 zum Vertrag, dass er dem von ihm beauftragten Recyclingunternehmen im Bedarfsfall Unterlagen zur effektiven Zerlegung sowie zu den selektiv zu behandelnden Stoffen und Bauteilen kostenlos zur Verfügung stellt.

3.4.2 Werkstoffwahl und Kennzeichnung

Die Anforderungen von „TCO Certified Displays 6.0“ (A.6.6.1 Material Coding of Plastics, A.6.6.2 Variety of Plastics und A.6.6.3 Moulded-in metal parts and metallization of plastic housing) oder vergleichbare Anforderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung von „TCO Certified Displays“ müssen eingehalten werden.

Diese Anforderungen beinhalten unter anderem, dass, Kunststoffe mit einer Masse über 25 Gramm mit Codes gemäß ISO 11469 und ISO 1043-1, -2, -3, -4 gekennzeichnet werden sollen. Ausgenommen sind Trägermaterialien der Leiterplatten und transparente Kunststoffteile, deren Funktion eine Durchsichtigkeit voraussetzen (z.B. sichtbare Folien in Displays).

Die Produktteile, die schwerer als 100 Gramm sind, dürfen maximal aus zwei unterschiedlichen Polymeren bestehen.

Interne oder externe Metallisierung der Gehäuse der Flachbildschirme ist nicht erlaubt.

¹³ Ein Bildschirm-Panel besteht aus zwei Kunststoffplatten, zwischen denen Flüssigkristall vorkommt, diverse Filter und Diffusorfolien sowie eine transparente Schutzplatte. Diese Bestandteile sind in einer Mehrschichtkonstruktion (so genannte Sandwich-Konstruktion) zusammengebaut. Ein Bildschirm-Panel, Hintergrundbeleuchtung und elektronische Komponenten bilden ein Bildschirm-Modul.

¹⁴ Unter „Universalwerkzeuge“ werden allgemein übliche, im Handel erhältliche Werkzeuge verstanden

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und falls vorhanden, legt den Nachweis vor, dass das Produkt mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung von „TCO Certified Displays“ gekennzeichnet ist (Anlage 3).

3.5 Materialanforderungen

3.5.1 Anforderungen an Kunststoffe der mechanischen Kunststoffteile

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als

- a) krebserzeugend der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008¹⁵
- b) erbgutverändernd der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung, insofern sie in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste¹⁶) aufgenommen wurden.

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen;
- fluororganische Additive (wie z.B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten;
- Kunststoffteile mit einer Masse kleiner 25 g.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Tabellen, Tabelle 3.2 Die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, kurz: GHS-Verordnung http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, in der jeweils gültigen Fassung.

Die GHS-Verordnung (Global Harmonization System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen. Die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

¹⁶ Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt eine schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller vor oder stellt die Vorlage derselben gegenüber der RAL gGmbH sicher. Diese Erklärung in Anlage P-M bestätigt, dass die auszuschließenden Substanzen den Kunststoffen nicht zugesetzt sind und gibt die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammschutzmittel inklusive der CAS-Nummer und der Einstufungen an. Die vorgelegte Erklärung darf bei erstmaliger Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein. Werden durch den gleichen Antragsteller weitere Anträge für die Kennzeichnung von Produkten gestellt, die die gleichen Kunststoffe enthalten, so können die vorgelegten Erklärungen während der Laufzeit der Vergabekriterien unverändert vorgelegt werden. Davon abweichend kann der RAL eine aktualisierte Fassung der Erklärungen einfordern, wenn seitens des Umweltbundesamtes festgestellt worden ist, dass die Kandidatenliste um produktrelevante Stoffe erweitert wurde.

Der Antragsteller nennt die verwendeten Gehäusekunststoffe für Teile mit einer Masse > 25 Gramm und legt eine Liste der verwendeten Gehäusekunststoffe gemäß Anlage P-L 25 vor.

3.5.2 Anforderungen an die Kunststoffe der Leiterplatten

Dem Trägermaterial der Leiterplatten dürfen keine PBB (polybromierte Biphenyle), PBDE (polybromierte Diphenylether) oder Chlorparaffine zugesetzt sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag.

3.6 Ergonomie

Bildschirme für Arbeitsplatzcomputer müssen hinsichtlich ergonomischer Eigenschaften nach der Norm DIN EN ISO 9241-307 geprüft sein und mindestens die Pixel-Fehlerklasse 2 einhalten.

Alternativ zu dieser Anforderung kann der Antragsteller auch nachweisen, dass das Produkt mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung von „TCO Certified Displays“ (derzeit: „TCO Certified Displays 6.0“) gekennzeichnet ist.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der ergonomischen Anforderungen gemäß DIN EN ISO 9241-307 durch Vorlage des Prüfprotokolls eines unabhängigen Prüfinstitutes nach, welches nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist (Anlage 5). Alternativ legt der Antragsteller den Nachweis (Anlage 3) vor, dass das Produkt mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung von „TCO Certified Displays“ gekennzeichnet ist.

3.7 Verbraucherinformation

Die zu den Geräten mitgelieferte Dokumentation muss neben den technischen Beschreibungen auch die umwelt- und gesundheitsrelevanten Nutzerinformationen enthalten. Diese muss als CD-ROM oder in gedruckter Form dem Gerät beigelegt werden oder im Internet ab dem Zeitpunkt der Auslieferung bis zu mindestens 5 Jahre nach Produktionseinstellung abrufbar sein.

Folgende wesentliche Nutzerinformationen müssen in der Dokumentation mindestens enthalten sein:

- a) Höhe der Leistungsaufnahme in verschiedenen Betriebszuständen gemäß 3.2. Außerdem müssen Hinweise gegeben werden, wie die Geräte in energiesparende Betriebszustände versetzt werden können.
- b) Hinweis darauf, dass eine Reduzierung des Energieverbrauchs mit einer Verringerung der Betriebskosten einhergeht und dass, der Energieverbrauch bei vollständiger Trennung des Geräts von der Netzsteckdose auf Null reduziert werden kann.
- c) Hinweis darauf, wenn das Gerät auch im Aus-Zustand Strom verbraucht.
- d) Hinweis darauf, dass Bildschirmschoner das automatische Umschalten auf Energiesparzustände verhindern und deswegen nicht aktiviert werden sollten.
- e) Hinweis darauf, dass eine Reduzierung der Bildschirmhelligkeit den Energieverbrauch reduziert.
- f) Reparaturfähigkeit gemäß 3.3.
- g) Hinweis auf umweltgerechte Entsorgung nach Ende der Nutzungsphase gemäß Elektrogesetz.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag und legt die Produktunterlagen in Anlage 6 vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2018.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2018 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2017 RAL gGmbH, Bonn